

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Julia Goll FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Begleitete Ausführungen im Strafvollzug – Rahmenbedingungen und Risiken**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Grundlagen sind bei der Ausführung eines Gefangenen grundsätzlich sowie ggf. zusätzlich in Anbetracht der Länge der zu verbüßenden Haftstrafe bzw. der begangenen Straftat, einschlägig und zu beachten?
2. Wie stellt sich ganz grundsätzlich die derzeitige Praxis der Planung, Durchführung sowie – sofern stattfindend – Nachbesprechung erwähnenswerter Ereignisse und/oder Evaluation einer durchgeführten Ausführung dar, zumindest unter Darstellung der jeweils zu beteiligenden Personen, der im Mindestmaß abzuklärenden Rahmenbedingungen sowie des Zeitpunktes der jeweils vorzunehmenden Planungs- sowie Durchführungshandlungen?
3. Welche rechtlichen sowie inhaltlichen bzw. den Ablauf betreffenden Vorgaben gelten für die Justizvollzugsbediensteten in diesem Zusammenhang?
4. Inwiefern werden die Sicherheitsbehörden vor Ort von der Planung bzw. Durchführung einer begleiteten Ausführung unterrichtet, zumindest unter Darstellung der rechtlichen Vorgaben sowie der inhaltlichen sowie zeitlichen Komponenten, die kommuniziert werden?
5. Inwieweit werden die unter Frage 2 abgefragten Rahmenbedingungen rechtlich bzw. durch das Ministerium vorgegeben unter Darlegung, inwieweit den Justizvollzugsanstalten hier ein eigener Spielraum zur Durchführung sogenannter Ausführungen zur Verfügung steht?
6. Inwieweit werden Wünsche der Gefangenen bzw. der Familien der Gefangenen, beispielsweise nach einem Besuch in Restaurants, Ladengeschäften sowie sonstigen Orten wie bspw. Spielplätzen, berücksichtigt?
7. Inwieweit wird ein genauer Ablaufplan einer Ausführung den zeitlichen sowie örtlichen Ablauf betreffend grundsätzlich erstellt, zumindest unter Darstellung des Zeitpunktes der Erstellung bzw. Bekanntgabe im Vorhinein sowie des adressierten Personenkreises, bspw. des Gefangenen selbst oder dessen Familie bzw. der Besuchenden?

Eingegangen: 29.11.2023 / Ausgegeben: 26.1.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. Inwieweit nimmt sie eine rechtliche Verpflichtung zur vorherigen Bekanntgabe von örtlichen bzw. zeitlichen Rahmenbedingungen einer Ausführung an Gefangene bzw. deren Familie an?
9. Welche Vor- und Nachteile misst sie einer vorherigen Bekanntgabe maßgeblicher Rahmenbedingungen bei, natürlich abgesehen vom Ausgangsort bzw. Treffpunkt?
10. Inwieweit erkennt sie allgemein betrachtet Sicherheitsrisiken bzgl. einer möglichen Entweichung, sollten relevante Rahmendaten einer Ausführung zeitlich vorher der Öffentlichkeit oder bspw. der Familie des Gefangenen mitgeteilt werden?

29.11.2023

Goll FDP/DVP

#### Begründung

Aus aktuellem Anlass erscheinen der Fragestellerin die obigen Fragen zu Ausführungen im Strafvollzug unmittelbar klärungsbedürftig.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Nr. JUMRIV-JUM-1040-85/26 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche rechtlichen Grundlagen sind bei der Ausführung eines Gefangenen grundsätzlich sowie ggf. zusätzlich in Anbetracht der Länge der zu verbüßenden Haftstrafe bzw. der begangenen Straftat, einschlägig und zu beachten?*

Zu 1.:

Maßgeblich für die Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen und damit auch über die Gewährung von entsprechenden Ausführungen von Strafgefangenen ist § 9 JVollzGB III. Nach § 9 Abs. 1 JVollzGB III können Gefangenen mit ihrer Zustimmung vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn sie für die jeweilige Maßnahme geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Fluchtgefahr) oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden (Missbrauchsgefahr). Die Ausführung als derartige vollzugsöffnende Maßnahme ist in Abs. 2 Nr. 2 dieser Vorschrift definiert. Es handelt sich dabei um das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht Vollzugsbediensteter.

Die Durchführung solcher Ausführungen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen grundsätzlich geboten, um aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und ihre Lebensfähigkeit zu erhalten und zu festigen. Der Erhaltung der Lebensfähigkeit dienen nicht nur Freistellungen aus der Haft und Ausgänge, sondern – gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für Lockerungen ohne eine Aufsicht durch Vollzugsbeamte noch nicht erfüllen – auch Ausführungen.

Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Beschl. v. 17. Juli 2023, Az.: L 1 Ws 124/23) leitet sich das Recht eines langjährig inhaftierten Strafgefangenen auf Ausführungen zum Erhalt der Lebensfähigkeit allein aus seinem Resozialisierungsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) her, ohne dass es zusätzlich weiterer konkreter anspruchsbegründender Voraussetzungen wie z. B. Anzeichen (drohender) haftbedingter Depravationen bedarf. Unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebotes und der hierzu ergangenen verfassungsgerichtlichen

Rechtsprechung seien Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit grundsätzlich bereits nach der Vollstreckung von vier Jahren Freiheitsstrafe zu gewähren. Auch wenn ein langjährig inhaftierter Strafgefangener keine Anzeichen (drohender) haftbedingter Depravationen und keine Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigt, folge aus dem Resozialisierungsgrundrecht, dass ihm Ausführungen zu gewähren sind, es sei denn, einer konkret und durch aktuelle Tatsachen belegten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr kann nicht ausreichend begegnet werden.

Dementsprechend besteht grundsätzlich ein Anspruch bei langjährig inhaftierten Gefangenen auf Ausführungen dieser Art. Die jeweils zuständige Justizvollzugsanstalt hat hierzu die Ermessens- und Prognoseentscheidung zu treffen.

Sofern eine Ausführung aus wichtigem Anlass erfolgen soll, gilt § 10 Abs. 1, 3 JVollzGB III. Hierunter fallen beispielsweise Ausführungen zu Facharztvorstellungen oder zur Teilnahme an Beerdigungen.

Nach § 11 Abs. 1 JVollzGB III können den Gefangenen für vollzugsöffnende Maßnahmen, das Verlassen der Justizvollzugsanstalt aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an Gerichtsterminen Weisungen erteilt werden. Bei Ausführungen ohne angeordnete Fesselung kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Gefangenen gemäß § 11 Abs. 1a JVollzGB III die Weisung erteilen, die für eine elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies erforderlich ist, um die Gefangenen davon abzuhalten, sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu entziehen.

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen sind die zu §§ 9 bis 11 JVollzGB III erlassenen Verwaltungsvorschriften zu beachten. Konkret zur Ausführung nach § 9 JVollzGB III regelt VV Nr. 4 zu § 9 JVollzGB III, dass Gefangene bei einer solchen von Vollzugsbediensteten ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen sind. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erteilt den Bediensteten vor der Ausführung die nach Lage des Falles erforderlichen Weisungen. Nach VV Nr. 4.2. zu § 9 JVollzGB III darf ein Bediensteter jeweils nur einen Gefangenen ausführen. Weibliche Bedienstete dürfen allein keine männlichen Gefangenen ausführen.

Gemäß VV Nr. 2.1 zu § 10 JVollzGB III entscheidet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter bei einer Ausführung aus wichtigem Anlass über die je nach Lage erforderlichen Sicherungsmaßnahmen. Eine Ausführung unterbleibt nach VV Nr. 2.2. zu § 10 JVollzGB III, wenn trotz angemessener besonderer Sicherungsmaßnahmen zu befürchten ist, dass Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Ausführung zu Straftaten missbraucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Ausführung zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben des Gefangenen unerlässlich ist.

*2. Wie stellt sich ganz grundsätzlich die derzeitige Praxis der Planung, Durchführung sowie – sofern stattfindend – Nachbesprechungen erwähnenswerter Ereignisse und/oder Evaluation einer durchgeführten Ausführung dar, zumindest unter Darstellung der jeweils zu beteiligenden Personen, der im Mindestmaß abzuklärenden Rahmenbedingungen sowie des Zeitpunktes der jeweils vorzunehmenden Planungs- sowie Durchführungshandlungen?*

Zu 2.:

Die grundsätzliche Entscheidung über die Eignung eines Gefangenen für Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit oder im Rahmen der Entlassungsvorbereitung trifft die Vollzugsplankonferenz in der Regel unter dem Vorsitz des Vollzugsabteilungsleiters. Dieser entscheidet auch über die Genehmigung sonstiger Ausführungen aus wichtigem Anlass.

Die nähere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Ausführung kann je nach Anlass der Maßnahme den Fachdiensten, dem Krankenrevier oder den damit betrauten Bediensteten des mittleren Vollzugsdienstes obliegen. Festzulegen sind in diesem Rahmen u. a. das Ziel der Ausführung, ein konkreter Termin, der zeitliche Rahmen der Maßnahme, die Beteiligung Dritter, die Anzahl der

begleitenden Bediensteten, etwaige Sicherungsmaßnahmen, die Beteiligung von Fachdiensten, notwendige Weisungen sowie die Möglichkeit der Mitnahme von Bargeld. Die Planungen bedürfen – je nach Art und Zweck der Ausführung – eines Vorlaufs von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen. Die konkrete Planung wird üblicherweise durch die Anstaltsleitung oder die Vollzugsabteilungsleitung genehmigt. Der Zeitpunkt der Mitteilung der konkreten Planungen wird einzelfallbezogen festgelegt. Sofern zuvor Absprachen mit beteiligten Dritten erfolgen müssen, werden der Termin und die Örtlichkeit so rechtzeitig bekannt gegeben, dass sich diese auf den Termin einstellen und gegebenenfalls rechtzeitig Urlaub beantragen können. In anderen Fällen, insbesondere bei medizinisch notwendigen Ausführungen erfolgt die Bekanntgabe des Termins so kurzfristig wie möglich.

Unmittelbar vor Beginn der Ausführung wird der Gefangene in der Regel umgekleidet und durchsucht. Es wird vermerkt, welche Kleidung der Gefangene zur Ausführung trägt und ein Ganzkörperlichtbild angefertigt. Die Beaufsichtigung der Ausführung erfolgt durch Bedienstete des mittleren Vollzugsdienstes. Sofern aus behandlerischen Gründen sinnvoll oder erforderlich, können – in der Regel zusätzlich – auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fachdiensten die Maßnahme begleiten. Ein Abweichen von der grundlegenden Planung für die Ausführung ist im Rahmen der Durchführung der Maßnahme grundsätzlich nicht mehr möglich. In Ausnahmefällen kann eine Abweichung nach Rücksprache mit der Anstalt genehmigt werden. Im Zweifel wird die Ausführung abgebrochen.

Nach Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt wird die ordnungsgemäße Rückkehr vermerkt. Nachbesprechungen erfolgen in der Regel anlassbezogen. In einigen Anstalten werden standardisierte Rückmeldebögen verwendet. Die Rückmeldungen erfolgen überwiegend an die Vollzugsabteilungsleitung und die Anstaltsleitung. Teilweise ist anlassunabhängig eine Nachbesprechung auch mit dem Gefangenen vorgesehen. In Behandlungsabteilungen und -stationen (wie z. B. sozialtherapeutischen Behandlungsabteilungen) werden die Ausführungen bezugnehmend auf therapeutisch relevante Themen in der Regel zusätzlich mit den Fachdiensten nachbesprochen.

*3. Welche rechtlichen sowie inhaltlichen bzw. den Ablauf betreffenden Vorgaben gelten für die Justizvollzugsbediensteten in diesem Zusammenhang?*

Zu 3.:

Es bestehen umfangreiche detaillierte Regelungen zur Ausgestaltung und Durchführung von Ausführungen. Neben den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten rechtlichen Vorgaben enthält das als Verschlusssache eingestufte Handbuch für die Sicherheitsarbeit in den Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg (Sicherheitshandbuch – SiHB) u. a. Handlungsempfehlungen zur Beaufsichtigung von Gefangenen bei Ausführungen, zur Durchführung des Transportes, zur Fesselung, zur Durchsuchung und zum Umgang mit Waffen.

Vorgaben zum Umgang mit Waffen sowie zur Fesselung enthalten auch die ebenfalls als Verschlusssache eingestufteten Landessicherheitsvorschriften.

*4. Inwiefern werden die Sicherheitsbehörden vor Ort von der Planung bzw. Durchführung einer begleiteten Ausführung unterrichtet, zumindest unter Darstellung der rechtlichen Vorgaben sowie der inhaltlichen sowie zeitlichen Komponenten, die kommuniziert werden?*

Zu 4.:

Nach der bundeseinheitlichen Regelung der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) sind ausschließlich unbegleitete vollzugsöffnende Maßnahmen sowie deren Widerruf der für die Anstalt zuständigen Polizeidienststelle mitzuteilen (siehe Nr. 43.2. der VGO).

5. *Inwieweit werden die unter Frage 2 abgefragten Rahmenbedingungen rechtlich bzw. durch das Ministerium vorgegeben unter Darlegung, inwieweit den Justizvollzugsanstalten hier ein eigener Spielraum zur Durchführung sogenannter Ausführungen zur Verfügung steht?*

Zu 5.:

Über die durch das Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Landessicherheitsvorschriften sowie das Sicherheitshandbuch hinaus wurde insbesondere die Durchführung der Ausführung mittels weiterer Erlasse geregelt.

So wurde den Anstalten mit Erlass vom 6. November 2018 ein Merkblatt zum Verhalten bei Aus- und Vorführungen übersandt, welches es zu beachten gilt.

Der Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wurde seitens des Ministeriums durch Erlass an die Justizvollzugsanstalten vom 4. Juli 2019 geregelt. Ergänzend hierzu wurden mit Erlass vom 7. Dezember 2023 die Vorgaben zur Anwendung sowie zur Beaufsichtigung der Gefangenen im Rahmen von Ausführungen unter Verwendung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung geschärft.

Zuletzt wurde mit Erlass vom 15. Dezember 2023 in Ergänzung zu den bereits bestehenden Regelungen des Sicherheitshandbuchs sichergestellt, dass Termine für geplante Ausführungen insbesondere aus medizinischen Gründen, aber auch zu Behörden, den Betroffenen erst unmittelbar vor Verlassen der Vollzugseinrichtung bekannt gegeben und etwaige Folgetermine nicht in Anwesenheit der Betroffenen abgestimmt werden. Hinsichtlich der Fälle der verfassungsrechtlich gebotenen Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit wurde unter anderem die Zahl der Hinwendungsorte eingeschränkt und eine Begrenzung des Informationsstands zur konkreten örtlichen und zeitlichen Ausgestaltung vorgegeben. Eine genaue Bekanntgabe des Ablaufs und der konkret in Aussicht genommenen Hinwendungsorte hat zu unterbleiben.

Die zu treffende Prognoseentscheidung hinsichtlich der Gewährung von Ausführungen sowie die Entscheidung über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen obliegt den sachnäheren Justizvollzugseinrichtungen, denen auch ein Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die jeweilige Ausführung verbleibt.

6. *Inwieweit werden Wünsche der Gefangenen bzw. der Familien der Gefangenen, beispielsweise nach einem Besuch in Restaurants, Ladengeschäften sowie sonstigen Orten wie bspw. Spielplätzen, berücksichtigt?*

Zu 6.:

Etwaige Vorstellungen des Gefangenen können grundsätzlich von der Anstalt im Rahmen der konkreten Planungen berücksichtigt werden, sofern sie unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen vertretbar sind. Eine konkrete Befragung etwaiger beteiligter Angehöriger durch die Anstalt erfolgt zu diesem Zweck in der Regel nicht.

7. *Inwieweit wird ein genauer Ablaufplan einer Ausführung den zeitlichen sowie örtlichen Ablauf betreffend grundsätzlich erstellt, zumindest unter Darlegung des Zeitpunktes der Erstellung bzw. Bekanntgabe im Vorhinein sowie des adressierten Personenkreises, bspw. des Gefangenen selbst oder dessen Familie bzw. der Besuchenden?*

Zu 7.:

In den meisten Fällen wird ein konkreter Ablaufplan erstellt. Je nach Art der Ausführung bedürfen die Planungen eines Vorlaufs von wenigen Tagen bis mehreren Wochen. Sofern die Ausführung unter Beteiligung Dritter erfolgt, wird zumindest der Termin der Ausführung bekannt gegeben. Konkrete Planungen sollen sowohl dem Gefangenen als auch den Angehörigen so kurzfristig wie möglich bekannt werden.

8. *Inwieweit nimmt sie eine rechtliche Verpflichtung zur vorherigen Bekanntgabe von örtlichen bzw. zeitlichen Rahmenbedingungen einer Ausführung an Gefangene bzw. deren Familie an?*

Zu 8.:

Sowohl die Planung als auch die Durchführung von Ausführungen unterliegen grundsätzlich einer Abwägung zwischen Behandlungs- und Sicherheitsinteressen. Gleiches gilt bei der Überlegung, inwieweit die Planung der örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen dem Gefangenen oder dessen Familie bekannt gemacht werden. Während bei Ausführungen zu Facharztterminen grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht, diese zuvor dem Gefangenen unter Offenlegung der Planungen mitzuteilen, kann dies in anderen Fällen aus behandlerischen Gründen sinnvoll oder gar notwendig sein.

9. *Welche Vor- und Nachteile misst sie einer vorherigen Bekanntgabe maßgeblicher Rahmenbedingungen bei, natürlich abgesehen vom Ausgangsort bzw. Treffpunkt?*

Zu 9.:

Eine frühe Bekanntgabe von Ort und Zeitpunkt der Ausführung kann die Gefahr einer Entweichung grundsätzlich erhöhen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die im Rahmen der Genehmigung der Ausführung zu treffende Prognoseentscheidung bereits ergeben haben muss, dass die Ausführung unter Beteiligung von Angehörigen weder ein Flucht- noch ein Missbrauchsrisiko begründet. Andernfalls wäre bereits die konkrete Maßnahme abzulehnen gewesen.

Die Einbeziehung von Angehörigen in die Planung und Durchführung vollzugsöffnender Maßnahmen setzt grundsätzlich eine vorherige Abstimmung mit diesen voraus. Bei Ausführungen, die unmittelbar der Entlassungsvorbereitung dienen, ist mitunter auch die Mitwirkung des Gefangenen erforderlich und sinnvoll. So sollte es diesem ermöglicht werden, sich beispielsweise auf Termine zur Vorstellung in Wohn- oder Betreuungseinrichtungen oder auch potentiellen Arbeitgebern vorzubereiten. Durch die Einbeziehung des Gefangenen können auch grundlegende, im Vollzug mitunter vernachlässigte Fähigkeiten wie die Erstellung einer realistischen zeitlichen Planung, die Planung anfallender Kosten oder die Fähigkeit zur Setzung von Prioritäten gefördert werden. Dies entspricht auch den gesetzlich vorgegebenen Behandlungsgrundsätzen.

10. *Inwieweit erkennt sie allgemein betrachtet Sicherheitsrisiken bzgl. einer möglichen Entweichung, sollten relevante Rahmendaten einer Ausführung zeitlich vorher der Öffentlichkeit oder bspw. der Familie des Gefangenen mitgeteilt werden?*

Zu 10.:

Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Durchführung einer Ausführung eines Strafgefangenen erfolgt grundsätzlich auch zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Gefangenen nicht.

Auch eine Mitteilung an die Familie – mit Ausnahme unmittelbar an der Ausführung beteiligter Familienmitglieder – ist aus Sicherheitsgründen nicht vorgesehen.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration